

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Postfach
2501 Biel

Pfäffikon, 07. August 2006 /HPH

Anhörung zum Entwurf für eine neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung, uns zum Entwurf der neuen Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) zu äussern, danken wir Ihnen bestens.

Das Medienunternehmen ERF Schweiz ist Konzessionsinhaber und Veranstalter des deutschsprachigen Kabelradio-Programms LIFE CHANNEL. Im Fernsehbereich arbeitet der ERF Schweiz als Koproduzent der TV-Sendung FENSTER ZUM SONNTAG mit der Firma ALPHAVISION AG zusammen, die als Konzessionärin das entsprechende Spartenprogramm auf dem Kanal SF 2 wöchentlich ausstrahlt. Im Blick auf dieses Fernsehengagement als Koproduzent verweisen wir auf die Stellungnahme der ALPHAVISION AG.

Als Konzessionsinhaber für die Ausstrahlung eines deutschsprachigen Radioprogramms in der Schweiz über Kabel sind wir mit dem Entwurf der neuen Radio- und Fernsehverordnung weitgehend einverstanden. Aus unserer speziellen Sicht als nicht gewinn-orientierter Veranstalter eines sprachregionalen Sparten-Radioprogramms mit religiösem Charakter möchten wir jedoch auf zwei Punkte hinweisen, die nach unserer Einschätzung im vorliegenden Entwurf nicht befriedigen:

- Die Vorschriften betreffend Werbung und Sponsoring sind wohl im Bereich der politischen Werbung im Verordnungsentwurf näher präzisiert, im Bereich der ebenfalls im Gesetz erwähnten **religiösen Werbung** fehlen sie völlig. Als Veranstalter eines Programms, das sich an christlichen Grundwerten orientiert, haben wir jedoch täglich mit der Frage zu tun, welche Werbung von welchen Organisationen wir zulassen dürfen oder nicht. Es fehlen klare Richtlinien, was zu grosser Unsicherheit führt. Ein Beispiel dazu: Werbung für ein Seminarhotel, das zum Verband der christlichen Hotels VCH gehört, scheint machbar - tritt als Besitzer des Hotels aber die in der Schweiz anerkannte Organisation des Bibellesebundes auf, wird uns bereits signalisiert, dass dies heikel sei, weil der Name der Organisation einen eindeutig religiösen Charakter habe. Ähnliche Unklarheiten gibt es im Verlagsbereich (ist Werbung eines Verlages als religiös einzustufen, sobald der Verlag mehrheitlich religiöse Bücher herausgibt oder fällt nur Werbung für eindeutig religiöse Bücher unter das Verbot - wie sieht es beispielsweise bei Büchern mit Lebenshilfe-Themen aus, die auch aus christlicher Sicht beleuchtet werden etc.?). Wir erwarten darum praxisorientierte Richtlinien im Bereich der religiösen Werbung. Entsprechende Ansätze zur Differenzierung finden sich auch

im Schlussbericht der bundesrätlichen Expertenkommission "Religion und Fernsehen" vom September 1997, in der zwischen der (verbotenen) "propagandamässigen Verbreitung von Ideen und Vorstellungen der geistigen Ausrichtung einer Kirche oder religiösen Gruppierung" und der (erlaubten) "Information über Kirchen oder religiöse Gruppierungen, Informationen über Veranstaltungen, Besprechungen von religiösen Büchern, Filmen, Theater, Musik etc." unterschieden wird.

- Der zweite Kritikpunkt betrifft den Umstand, dass wir als Veranstalter eines die bestehenden Radioangebote ergänzenden religiösen Spartenprogramms voraussichtlich nicht unter die im dritten Kapitel erwähnten Veranstalter mit Leistungsauftrag und entsprechenden Gebührenanteilen fallen werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein gemeinnütziger Spartensender mit eindeutig komplementär und nicht gewinnorientiertem Radioprogramm gemäss Artikel 33 RTVV nur deshalb keine Gebührenanteile erhalten soll, weil er vom Bundesrat eine sprachregionale und nicht nur eine lokale Konzession erhalten hat. Dabei sind die Aufwendungen für die Ausstrahlung eines Komplementärprogramms in der gesamten Deutschschweiz massiv höher als für ein entsprechendes lokales Programm; gleichzeitig ist das Potential für Werbeeinnahmen aufgrund des Programms und des religiösen Werbeverbotes minim. Die **Ausgrenzung sprachregionaler komplementärer nicht gewinnorientierter Radioprogramme von den Gebührenanteilen** ist stossend und führt dazu, dass entsprechende Angebote längerfristig nur düstere Überlebenschancen haben. Eine solche Blockierung sprachregionaler nicht gewinnorientierter Komplementärprogramme kann aber wohl kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, der eigentlich "nur" die Absicht hatte, die SRG vor national operierenden kommerziellen Programmen grosser gewinnorientierter Medienunternehmen zu schützen. Wir erwarten daher, dass der besonderen Situation nicht gewinnorientierter komplementärer Radioprogramme im sprachregionalen Raum in der Verordnung Rechnung getragen wird.

Freundliche Grüsse
ERF Schweiz

Hanspeter Hugentobler
Geschäftsführer ERF Schweiz

Werner Messmer
Nationalrat
Präsident ERF Schweiz